

Petit de Julleville (L.). *Histoire de la langue et de la littérature française, dès les origines à 1900.* (Geschichte der französischen Sprache und Literatur von den Anfängen an bis 1900.) Bd. VII. 19. Jahrhundert. Romantische Periode (1800—1850). Paris, Colin. 8. XII. 874 S.

Es ist ganz geziemend, auf dieses großartige Werk aufmerksam zu machen. Im Jahre 1898 erschien der 7. (der vorletzte) Band. An demselben haben wiederum hervorragende Kenner der Literatur gearbeitet. Er umfasst die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, die sogenannte romantische Zeit.

Stein (Henri). *Manuel de bibliographie générale.* (Handbuch der allgemeinen Bibliographie.) (Bibliotheca bibliographica nova.) Paris, Picard. 8. XX. 895 S.

Für Bibliothekare und Büchersfreunde ist dieses Werk von größter Wichtigkeit. Dasselbe ist eine Vervollständigung, resp. Verbesserung der Werke von Ebert, Becholdt, Brunet etc., eine mühevolle Arbeit vieler Jahre. Für Fachleute mag diese Anzeige genügen.

Rousseau (Mlle.). *La fille de l'Emir.* (Die Tochter des Emir.) Paris, Lefort. Bl. 4. 440 S.

Ein historischer Roman, wie es wohl wenige so schöne gibt, sagen die Recensenten. Er spielt zur Zeit der Kreuzzüge, als Richard Löwenherz ins heilige Land kam. Die Hauptperson ist Dinal, Tochter des Emir Abu-Bekr. Die Schürzung des Knotens, dessen Lösung, die Schilderung von Sitten, Personen, Land: Alles wird allseitig gelobt.

Salzburg.

J. Näß, Prof.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(*Messopfer.*) Kann die Feier der heiligen Messe auf Altären stattfinden, welche ohne das sogenannte sepulchrum consecrirt worden sind? Die 9. Congr.-Inquisit. gab auf diese Frage die Antwort, dass der Bischof Sorge tragen solle, dass Reliquien der Heiligen in den Altarstein hineingelegt würden, inzwischen könne geduldet werden, dass auf solchen Altären die heilige Messe gefeiert werde. Die Frage war von Amerika aus an die Concilscongregation gerichtet worden, wo mit angeblichem Privileg die Missionäre am Ende des vorigen, selbst schon im XVI. Jahrhundert, altaria portatilia oder Altarsteine ohne Reliquien consecrirt hatten. (S. U. Inquisit. dd. 17. Jan. 1900.)

(*Fleisch- und Fischspeisen.*) Kann derjenige, welcher aus Krankheitsrücksichten Fleisch ist, an den Fast- und Abstinenztagen auch zugleich Fischspeisen genießen? Die S. Poenitentiaria sprach sich über diese ihr vorgelegte Frage bejahend aus am 9. Jänner 1899.

(*Requiemsmessen.*) Durch das Decret 3903, Aucto dd. 8. Juni 1896, und 3944, Romana dd. 12. Jan. 1897, wurden bezüglich der Requiemsmessen für den oder die Verstorbenen, welche noch nicht begraben oder wenigstens nicht länger als 2 Tage begraben, von der früheren Regel

abweichende Normen festgesetzt. Auf eine Anfrage, ob infolge dieser Bestimmungen: 1. nun in allen Kirchen und Kapellen der Stadt für die in Betracht kommenden Verstorbenen Requiemsmessen gelesen werden könnten, oder nur in der Kirche, wo die Exequien stattfinden? Die Ritencongregation verneinte die Frage für den ersten, bejahte sie für den zweiten Theil. 2. Kann jeder Priester nur eine Requiemsmesse lesen oder aber mehrere an verschiedenen Tagen, wenn der Leichnam noch nicht begraben oder nicht länger als 2 Tage begraben? Die Antwort lautete: „Stetur decretis.“ 3. Können für Einen, der in der Stadt wohnt, aber außerhalb derselben stirbt, auch in der Stadt Requiemsmessen gelesen werden? und 4. Welche Anwesenheit des Leichnams ist erforderlich, eine physische oder genügt eine moralische? Auf die beiden letzten Fragen antwortete die Congregation: Provisum in praecedentibus. Im Uebrigen seien stille Requiemsmessen nur in der Kirche oder dem öffentlichen Oratorium erlaubt, wo auch die Exequien gehalten würden. In Privatoratorien seien Requiemsmessen nur erlaubt, wenn der Leichnam im Hause sei, alle Bedingungen und Clauseln seien aber einzuhalten. (S. Rit. Congr. dd. 3. April 1900.)

(*Kleidung des Ceremoniar.*) I. Muss der Ceremoniar, wenn der Ordinarius, sei es in der Kathedrale, sei es außerhalb derselben, aber in seiner Diöcese, Pontificalfunctionen vornimmt, blaue Kleidung tragen. Antwort: Ja.

II. Nimmt ein anderer Bischof mit Genehmigung des Ordinarius Pontificalhandlungen vor, muss er dann dieselbe Kleidung tragen? Antwort: Ja, wenn das Capitel der Kathedrale anwesend ist?

III. Muss er oder darf er dieselbe Kleidung tragen, wenn das Kathedralcapitel entweder innerhalb oder außerhalb der Basilika seine Function abhält? Antwort: Es sollen die Decrete 2310 Aquilana dd. 22. Jan. ad 3. und 2621, Dubiorum 17. Sept. 1812 ad 12. beobachtet werden.

IV. Kann er dieselbe Kleidung auch zur Zeit der Vesper, der Complet, der Metten, der Laudes tragen? Antwort: Ja, aber nach Norm der in Nr. III angezogenen Decrete.

V. Welche Kleidung muss er tragen, wenn nur die Vespers, das Te Deum und die Laudes feierlich gesungen werden, und muss der Ceremoniar zur rechten Zeit herausgehen, um seine Kleidung zu wechseln?¹⁾ Antwort: Beziiglich des ersten Theiles, Provisum in praecedentibus, hinsichtlich der zweiten Frage mag die Praxis beobachtet werden, wie zumal in den Basiliken der Stadt Rom herrscht. (S. Rit. Congr. dd. 3. April 1900.)

(*Scapulier des göttlichen Herzens Jesu.*) Durch Decret der Ritencongregation hat der heilige Vater eine besondere Formel für die Segnung der Scapuliere des göttlichen Herzens Jesu approbieren lassen. Der Formel, welche wir nachstehend mittheilen, können sich nur diejenigen

¹⁾ Es kommt bei dieser Frage ein Ceremoniar in Betracht, der auch zugleich Mitglied des Domcapitels ist, also seine Chorkleidung anhat.

bedienen, welche die Erlaubnis vom heiligen Stuhle erhalten haben. Der Aufzunehmende kniet vor dem Priester, welcher die weiße Stola angelegt, nieder. Der Priester beginnt die Segnung entblößten Hauptes:

¶. Adiutorium nostrum in nomini Domini.

R. Qui fecit coelum et terram.

¶. Ostende nobis Domine misericordiam tuam.

R. Et salutare tuum da nobis.

¶. Domine exaudi orationem meam.

R. Et clamor meus ad te veniat.

¶. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu, qui ineffabilis Cordis tui divitias Ecclesiae sponsae tuae singulari dilectionis beneficio aperuisti: hoc scapulare ejusdem Cordis tui emblemate decoratum bene † dicere digneris, ut quicunque illud devote gestaverit, intercedente beata et clementissima Genitrice tua Maria virtutibus et donis coelestibus ditari mereatur. Qui vivis et regnas.

Der Priester besprengt hierauf das Scapulier mit Weihwasser und legt es auf mit den Worten: Accipe frater (vel soror) hoc scapulare sacri Cordis Jesu, quo ornatus in honorem et memoriam amoris et passionis ejus, per intercessionem beatae Mariae Virginis, Matris misericordiae, divinae gratiae largitatem et aeternae gloriae fructum consequi merearis. Per eundem Christum Dominum nostrum.¹⁾

Darauf spricht der Priester entweder in lateinischer oder in der Landessprache die beiden Schlussgebete mit dem Aufgenommenen: „Jesu misis et humilis corde fac cor nostrum sicut cor tuum, und:

Maria mater gratiae, mater misericordiae, Tu nos ab hoste protege et mortis hora suscipe.

Unter dem gleichen Vorbehalt genehmigte der heilige Vater auch die Segnung des Scapulieres des göttlichen Herzens Jesu in der Todesangst und des liebenden Herzens der ganzsichterhaftesten Gottesmutter. Die Einleitung zur Segnung ist dieselbe wie oben, Adiutorium etc., nur die Gebete sind verschieden:

Oremus. Clementissime Deus, qui ad peccatorum salutem et miserorum perfugium Cor filii tui Jesu Christi caritate et misericordia plenum et Cor beatae Mariae Virginis eidem similimum esse voluisti hoc scapulare in honorem et memoriam eorundem scapulorum Cordium gestandum bene † dicere digneris ut hic famulus (vel haec famula, vel hi famuli) indutus(a, i) meritis et intercessione ipsius Deiparae Virginis secundum Cor Jesu inveniri merea(n)tur. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

¹⁾ Sind mehrere einzufleiden, so wird die Formel im Plural gesprochen.

Dann besprengt der Priester das Scapulier mit Weihwasser und legt es auf mit den Worten: Accipe frater (soror, fratres etc.) scapulare sacrorum Cordium Jesu et Mariae, ut sub ejus protectione et custodia, utriusque sacratissimi Cordis virtutes recolendo et imitando, resurrectionis gloriae dignus (a, i) efficiaris(amini). Per eundem Christum Dominum nostrum, Amen. Hierauf folgen die beiden Schlusgebete:

Cor Jesu sacratissimum miserere nobis,
Cor Mariae immaculatum ora pro nobis.

(S. Rit. Congr. dd. 4. April 1900.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

1. Weitere Erklärungen über das gegenwärtige Jubiläum. — Wer vom Beichtvater bereits eine Umänderung der vorgeschriebenen Werke erlangt hat, kann nicht von diesem eine zweite, dritte u. s. w. Umänderung erhalten und so den Jubiläumsablass immer wieder gewinnen; wohl aber kann er die bei jener ersten Umänderung auferlegten Werke mehrmals wiederholen und dadurch des Ablasses immer wieder theilhaftig werden. — Der Jubiläumsablass kann nicht den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden beim erstenmal, wohl aber beim zweiten, dritten u. s. w. Mal, wenn es den Gläubigen so beliebt. — So die heilige Pönitentiarie am 10. Mai 1900.

Seite 682 Nr. 4, wo von den Jubiläumsvollmachten der Beichtväter für verschiedene Personen die Rede ist, denen ihr Stand oder ihre Verhältnisse nicht erlauben, nach Rom zu reisen, wenn sie es auch wollten, ist zu bemerken, dass die Vollmacht zur Dispens oder Umänderung von Gelübden nur zugunsten der in Nr. 1—3 (S. 437, II.) Nonnen, Oblaten, Tertiärerinnen mit ihren Novizen und Zöglingen, dann auch Mädchen und Frauen in frommen Anstalten) gilt, nicht aber für die ebenda in Nr. 4—6 genannten, d. h. nicht für Einfiedler, Gefangenen, Kranken und Greise. Aber auch den in Nr. 1—3 bezeichneten Personen können ihre Beichtväter nicht umändern die fünf dem Papste vorbehaltenden Gelübde u. s. w. wie a. a. O. gesagt ist.

2. Durch Breve vom 6. Februar 1899 ist das Stoßgebet: Herz Jesu im heiligsten Sacrament, das du in Liebe zu uns brennst, entzünde unsere Herzen mit Liebe zu dir, mit 200 Tagen Ablass bereichert worden, welchen man jedesmal, so oft man es spricht, gewinnen und auch den armen Seelen des Fegefeuers zuwenden kann.

3. Neber die Genossenschaft der weltlichen Oblaten des heiligen Benedict wurde schon früher wiederholt in dieser